

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 30.09.2021

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 53.40.01 Bü/BI
Zuständig: Herr Bülow
Telefon/Durchwahl: 50

SHGT - info-intern Nr. 407/21

Coronavirus: Aktuelle Informationen

- Fortgeltung der Schulen-Coronaverordnung
- Neuregelung für Einreisende und Reiserückkehrer
- Schulen: Ausgabe von digitalen Impfnachweisen in Apotheken

Fortgeltung der Schulen-Coronaverordnung

Die Landesregierung hat am 30. September 2021 die Geltung der aktuellen Schulen-Coronaverordnung (siehe zuletzt info-intern Nr. 388/21) bis zum 30. Oktober 2021 verlängert. Wie bereits angekündigt (siehe info-intern Nr. 401/21 und Nr. 390/21) gelten damit alle bisherigen Maßnahmen an den Schulen unverändert bis zum 30. Oktober 2021 weiter. Die entsprechende Änderungsverordnung mit Begründung ist als **Anlage 1** beigefügt. Über die ab dem ein 31. Oktober 2021 geltenden Maßnahmen sollen die Schulen in der ersten Woche nach den Herbstferien informiert werden.

Neuregelung für Einreisende und Reiserückkehrer

Die Bundesregierung hat am 29. September 2021 eine Neufassung der Coronavirus-Einreiseverordnung veröffentlicht (siehe zuletzt info-intern Nr. 323/21). Die Neufassung tritt am 30. September 2021 in Kraft und ist als **Anlage 2** beigefügt. Die Einreiseregulungen, insb. die Anmelde-, Nachweis- und Absonderungspflicht sowie das Beförderungsverbot aus Virusvariantengebieten werden im Wesentlichen unverändert fortgeführt.

Schulen: Ausgabe von digitalen Impfnachweisen in Apotheken

Im Zusammenhang mit den laufenden Impfangeboten an Schulen hatte das Bildungsministerium den Schulen mit Schreiben des Sozialministeriums vom 16. September 2021 Hinweise zum Ausgabeverfahren von digitalen Impfnachweisen an Schulen übermittelt. Dabei geht es um die Frage, auf welche Weise den Schülern ein digitaler Impfnachweis und bei Bedarf eine Ersatzbescheinigung ausgestellt werden kann. Das Schreiben ist als **Anlage 3** beigefügt. In dem Brief war vorgesehen, dass die digitalen Impfnachweise durch die Schulsekretariate unter Zugriff auf das eCovid-Portal ausgestellt werden können, sobald das Portal dies leisten kann. Außerdem wird die Möglichkeit erwähnt, dass sich die Schüler die digitalen Impfnachweise in der Apotheke ausstellen lassen können.

Dieses Verfahren wäre im Sinne der Schüler pragmatisch gewesen. Dazu wurden aus dem kommunalen Bereich aber datenschutzrechtliche Bedenken dargelegt. Die kommunalen Landesverbände hatten das Land außerdem auf die bereits hohe zusätzliche Arbeitsbelastung der Schulsekretariate hingewiesen. Ferner wird die Implementierung dieser Funktion in dem Portal nicht weiter vorangetrieben. Daher hat das Bildungsministerium die Schulleitungen am 30. September 2021 darüber informiert, dass sich die in den Schulen durch die mobilen Impfteams geimpften Schüler digitale Impfbescheinigungen ausschließlich selbst in den Apotheken beschaffen sollen. Die Nachricht ist als **Anlage 4** beigefügt.

- Ende info-intern Nr. 407/21 -

Anlagen